

Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Besigheim

- Erstreckungssatzung -

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	26.01.2021	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Mit dem Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2021 ging auf die Stadt Besigheim auch die Satzungsbefugnis im Rahmen der übernommenen Aufgabe über (§ 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ).

Um rechtswirksam Gebühren für die Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle erheben zu können, nimmt die Stadt dieses Recht durch den Erlass einer *Erstreckungssatzung* wahr gemäß § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Damit erstrecken sich die Gültigkeit der städtischen Gutachterausschussgebührensatzung und die für die übernommene Aufgabe einschlägigen Gebührentatbestände der städtischen Verwaltungsgebührensatzung auch auf das Gebiet der abgebenden Körperschaften.

Da der Entwurf der Erstreckungssatzung als Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dieser bereits im November 2020 öffentlich bekanntgemacht wurde, war ein rückwirkendes Inkrafttreten der Erstreckungssatzung für den Gebührenschuldner vorhersehbar. Mit dem Erlass der Erstreckungssatzung wird eine Regelung in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung umgesetzt.

II. Beschlussvorschlag

Der Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Bönningheim sowie der Gemeinden Erligheim, Freudental, Gemmingheim, Hessigheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Mundelsheim und Walheim gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.

III. Begründung

Siehe Ziff. I. Sachverhalt

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

keine

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die (rückwirkend gültige) Erstreckungssatzung ermöglicht die (lückenlose) Gebührenerhebung bei einschlägigen Tatbeständen in allen beteiligten Städten und Gemeinden.